

17.06.94

Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Achtes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 16. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) – Drucksache 12/7793 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des
Außenwirtschaftsgesetzes
- Drucksachen 12/6911, 12/7115 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 08.07.94

Erster Durchgang: Drs. 27/94

Achstes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird die Angabe „Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „Absätze 3 und 4“ ersetzt.
 2. In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Gebietsansässige“ durch das Wort „Gemeinschaftsansässige“ ersetzt.
 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Zollanschlüsse“ durch die Worte „die österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „gelten die Zollausschlüsse an der deutsch-schweizerischen Grenze“ durch die Worte „gilt das Gebiet von Büsingen“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 2 werden die folgenden neuen Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. Gemeinschaftsgebiet:

das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302/1);

4. Drittländer:

alle Gebiete außerhalb des Gemeinschaftsgebiets;“.
 - dd) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 5 und 7.
 - ee) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. Gemeinschaftsansässige:

in den Europäischen Gemeinschaften ansässige Personen nach Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92;“.
 - ff) In Nummer 7 wird nach den Worten „dort ihre Verwaltung haben“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - gg) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. Gemeinschaftsfremde:

alle anderen Personen als Gemeinschaftsansässige.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Wirtschaftsgebieten“ die Angabe „, soweit in einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Einfuhr:

das Verbringen von Sachen oder Elektrizität aus fremden Wirtschaftsgebieten in das Wirtschaftsgebiet, soweit in diesem Gesetz, in einer Anlage zu diesem Gesetz oder in einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist; wenn Sachen **oder Elektrizität** aus Drittländern in eine Freizone verbracht oder in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt werden, liegt eine Einfuhr erst vor, **wenn diese in der Freizone gebraucht, verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet oder wenn sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden;**“.
 - cc) In Nummer 5 werden die Worte „in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets gelangen“ durch die Worte „im Wirtschaftsgebiet in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen, soweit in einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist; als Durchfuhr gilt auch die Beförderung von Sachen **des zollrechtlich freien Verkehrs** aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch das Wirtschaftsgebiet“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Verbrauchslandes“ durch das Wort „Bestimmungslandes“ ersetzt.
 5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gebietsansässige“ durch das Wort „Gemeinschaftsansässige“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets verbracht werden“ durch die Worte „im Wirtschaftsgebiet in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „einen Freihafen“ durch die Worte „eine Freizone“ und die Worte „die Einfuhr im Zollveredelungsverkehr, zur Zollagerung“ durch die Worte „die Überführung in die aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) oder in das Zollagerverfahren“ ersetzt.
6. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:
„(3) Durch Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß Gemeinschaftsfremde bei der Einfuhr von Waren Gemeinschaftsansässigen gleichstehen, sofern die Einfuhr durch Gemeinschaftsansässige ohne Genehmigung zulässig ist.“
7. In § 26 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 7, 10 und 11 des Bundesstatistikgesetzes“ durch die Angabe „§§ 9, 15 und 16 des Bundesstatistikgesetzes“ ersetzt.
8. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Worte „sowie auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts“ eingefügt; **das Wort „Landesregierungen“ wird durch das Wort „Ländern“ ersetzt.**
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 5 bis 7, 22 Abs. 1, §§ 23 und 24“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2, §§ 5 bis 7, 22 Abs. 1, §§ 23 und 24“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 5“ die Worte „sowie im Bereich von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Sinne von Absatz 1“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 5“ die Worte „und im Bereich von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Sinne von Absatz 1“ eingefügt.
 - d) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
9. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
„1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1 a.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
„(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 5 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“
 - c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:
„(7) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2 Nr. 1 a, des Absatzes 3 Nr. 2 und des Absatzes 4 geahndet werden.“
10. In § 34 Abs. 2 werden die Worte „wer eine in § 33 Abs. 1 oder 4 bezeichnete Handlung begeht“ durch die Worte „wer eine in § 33 Abs. 1, 4 oder 5 bezeichnete Handlung begeht“ ersetzt.
11. In § 37 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Zollfahndungsstellen“ durch das Wort „Zollfahndungsämter“ ersetzt.
12. In § 44 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Worte „und Anordnungen sowie von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts“ eingefügt.
13. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Das Bundesausfuhramt kann die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz, nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts bekanntgewordenen Informationen und die Meldungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26a an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in § 5 oder § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes angegebenen Zwecke oder zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe „, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,“ gestrichen.

14. In § 46 Abs. 4 Satz 1 und § 46a Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Durchfuhr“ die Worte „sowie der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts“ eingefügt.
15. In § 51 wird die Angabe „31. Dezember 1994“ durch die Angabe „31. Dezember 1996“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Besondere Meldepflichten

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, **mit Zustimmung des Bundesrates**, anzuordnen, daß dem Bundesausfuhramt die Einfuhr und Ausfuhr von Kriegswaffen des Teils B der Kriegswaffenliste zu melden ist, soweit die Bundesregierung diese Daten benötigt, um internationale Vereinbarungen über die Übermittlung von Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr von Kriegswaffen zu erfüllen. Das Bundesausfuhramt darf die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Satz 1 erhobenen Daten zu den in Satz 1 genannten Zwecken mit anderen bei ihm gespeicherten Daten abgleichen.

(2) Die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 erhobenen Daten können zusammengefaßt ohne Nennung von Empfängern und Lieferanten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken an internationale Organisationen oder zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages übermittelt oder veröffentlicht werden. Das gilt auch dann, wenn die Daten in Einzelfällen den betroffenen Unternehmen zugeordnet werden können, sofern das Interesse an der Übermittlung oder Veröffentlichung das Interesse des betroffenen Unternehmens an der Geheimhaltung erheblich überwiegt.

(3) Art und Umfang der Meldepflicht sind auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in Absatz 1 angegebenen Zweck zu erreichen.“

2. In § 22b Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. einer nach § 12a Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

08.07.94

Beschluß
des Bundesrates

Achtes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.